

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

 Nummer 22.

Weimar.

30. August 1848.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 25. August 1848 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 28. August 1848.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Wandelshöf.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

ic. ic.

In Erwägung der anerkannten Hindernisse, welche der bestmöglicheren Bewirthschaftung, sowie der durch Ablösung zu bewirkenden Entlastung der Grundstücke eine große Zerstückelung derselben und die zerstreute Lage der Grund-

stücke eines Besitzers entgegenstellt, verordnen Wir mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtages hiermit, wie folgt.

§. 1.

Begriff der Zusammenlegung der Grundstücke.

Zusammenlegung der Grundstücke, das heißt, ein solcher Umtausch durch einander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie überhaupt für die Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, soll künftighin nicht bloß nach freier Vereinigung, sondern, jedoch nur in nachbenannten Fällen, auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer Statt finden.

§. 2.

Fälle der unfreiwilligen Zusammenlegung: a) nach dem Beschlusse der Mehrheit; b) wegen davon abhängiger Aufhebung einer gemeinschaftlichen Dienstbarkeit.

Der Besitzer eines Grundstücks muß sich die Zusammenlegung gefallen lassen,

- a) wenn die Mehrheit der dabei beteiligten Grundstücksbesitzer damit einverstanden ist;
- b) wenn davon die nach den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Gesetzes über Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai d. J. verlangte Aufhebung einer, die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich betreffenden Ernt- und Hutungs-Dienstbarkeit, z. B. einer Koppelhutung, oder auch nur die Ausscheidung Einzelner aus einer solchen abhängig ist.

§. 3.

Fälle, wo die einfache und wo nur eine Mehrheit von zwei Dritttheilen beschließen kann.

Die im §. 2 unter a vorausgesetzte Mehrheit ist bei einem Zusammenlegungsplane, in welchen nur solche Grundstücke gezogen werden sollen, die bei einer in der Verhandlung begriffenen Aufhebung von Dienstbarkeiten begriffen sind, dann vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen sich für die beantragte Zusammenlegung erklärt. In allen anderen Fällen ist das Einverständnis von mindestens zwei Dritttheilen erforderlich.

§. 4.

Gattungen der Grundstücke, deren Zusammen-

Die Róthigung zur Zusammenlegung ist nur wegen folgender Gattungen von Grundstücken statthaft:

- a) wegen der Felder,

- b) wegen der Wiesen,
- c) wegen der Lehden und Ager,
- d) soviel den Holzboden anlangt, wegen der unter Feldern, Wiesen, Lehden und Agern vereinzelt liegenden Blößen, Wald- und Busch-Parzellen.

legung ver-
langt werden
kann.

§. 5.

In soweit in gegenwärtigem Gesetze nicht besondere Vorschriften über die bei Zusammenlegung der Grundstücke zu beobachtenden Grundsätze und das Verfahren dabei enthalten sind, sollen darauf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai d. J. über Ablösungen analog angewendet werden. Namentlich sind bei den Zusammenlegungen und den dabei vorkommenden Streitigkeiten dieselben Behörden wirksam, wie bei den in dem angezogenen Gesetze abgehandelten Auseinandersetzungen.

Subsidiäre
und analoge
Anwendung
des Gesetzes
über Ablö-
sungen und
Gemein-
heitsbeilun-
gen.

§. 6.

Wer auf eine Zusammenlegung anträgt (der Provokant), hat bei seinem Antrage die einzelnen Grundstücke, welche er in den Austauschungsplan gezogen wissen will, mit Beschreibung ihrer Lage und mit Angabe ihres Ackergehalts und übrigens mit Rambaftmachung ihrer Besitz (sowohl der Provokanten, als der Provokaten) anzugeben.

Stellung der
Anträge auf
Zusammen-
legung.

§. 7.

Nach den vorläufigen Erörterungen an Ort und Stelle hat die Spezial-Kommission zu ermitteln, welche Ausdehnung vermöge der örtlichen Lage der Grundstücke den Verhandlungen über die Zusammenlegung zu geben seyn werde, damit diese nicht nur möglichst vorteilhaft ausfalle, sondern auch allen wegen derselben Grundstücke etwa künftig zu erwartenden Anträgen zuvorkomme.

Vorläufige
Erörterun-
gen.

Alle Grundstücksbesitzer, deren Zuziehung die Spezial-Kommission in die-
ser Hinsicht für angemessen erachtet und namentlich auch sämtliche Grund-
stücksbesitzer in der Gemeinde-Flur, in welcher die zusammenzulegenden Grundstücke
liegen, ingleichen die mit Frohnen und Dienstbarkeiten daran Berechtigten, hat
dieselbe zu einer Erklärung und zur Theilnahme an den Verhandlungen unter
der Verwarnung aufzufordern, daß sie und ihre Nachbesitzer außerdem mit An-
trägen in Beziehung auf die Bestimmung der in den Plan zu ziehenden Grund-
stücke nicht werden gehört werden.

Zuziehung
anderer
Grund-
stücksbesitzer
außer den
Provokan-
ten und
Provokaten.



Grundstücke
benachbarter
Ortschaften.

Auch hat der Spezial-Kommissar, wenn ein oder mehrere Grundstücke eines benachbarten Ortes in einen Zusammenlegungsplan gezogen werden sollen, nicht nur sämtliche Grundstücksbesitzer des benachbarten Ortes davon in Kenntniß zu setzen, sondern es hat auch derselbe, wenn die Umstände und Lokalitäten es angemessen erscheinen lassen, damit den Vorbehalt zu verbinden, daß dergleichen eingetauschte oder auch nur in Berücksichtigung gezogene Grundstücke, wenn künftig in dem benachbarten Orte eine Zusammenlegung beabsichtigt werden sollte, in den Zusammenlegungsplan wieder gebracht werden können.

§. 8.

Entscheidungen nach der Mehrheit, nach dem Ermessen der Spezial-Kommission.

Sind nicht schon sämtliche Besitzer der betreffenden Grundstücke (§. 6, 7) mit dem Zusammenlegungsplane einverstanden, so entscheidet in den §. 2 unter a gedachten Fällen die Stimmzählung, in den daselbst unter b erwähnten das Ermessen der Special-Kommission, und zwar in Fällen der letztern Art darüber, ob und wie weit für den Zweck der verlangten Aufhebung einer Trift- und Hutungs-Berechtigung eine Zusammenlegung von Grundstücken erforderlich sey.

§. 9.

Berechnung der Stimmen.

Die Stimmberechtigung eines jeden an der Zusammenlegung Theilnehmenden wird nach der Zahl und Größe seiner in den Zusammenlegungsplan gezogenen Parzellen berechnet und bestimmt.

§. 10.

Unterbleiben der Zusammenlegung im Mangel eines Mehrheitsbeschlusses, oder nach dem Ermessen der Kommission auf den Widerspruch Einzelner.

So lange sich in den §. 2 unter a und §. 3 erwähnten Fällen mehr als ein Drittel und bezüglich mindestens die Hälfte der Stimmen gegen die Zusammenlegung erklärt, kann diese in der beantragten Maße nicht zur Ausführung gebracht werden. Aber auch da, wo weniger Stimmen einer Zusammenlegung widersprechen, jedoch nach dem Ermessen der Special-Kommission entweder der von der Zusammenlegung der Grundstücke zu erwartende Vortheil im Ganzen für das gemeine Beste nicht sehr erheblich ist, oder mit den Schwierigkeiten und Kosten derselben außer Verhältnis steht, oder wenigstens für die Widersprechenden Nachtheile zu befürchten sind, die sich weder durch Unterhandlungen und Zubilligung von Entschädigungen (§. 19) beseitigen lassen, noch durch die für dieselben Interessenten zu erwartenden Vortheile überwogen werden, muß den weiteren Vorschritten Anstand gegeben werden.



Es können jedoch diejenigen, welche die Zusammenlegung wünschen, veränderte Veränderte Vorschläge thun und auf anderweite Befragung der Betheiligten darüber an- Vorschläge. tragen.

§. 11.

Bei der Zusammenlegung hat jeder Theilhaber

- a) statt des von ihm abzutretenden Landes (wenn er sich nicht freiwillig Was jedem Theilhaber zu gewähren sey? dazu versteht, für eine kleinere Fläche bessern Bodens eine größere Fläche schlechtern Bodens, welche dem Werthsbetrage für die kleinere Fläche bessern Bodens gleichsteht, umzutauschen) soviel als möglich Grund und Boden von demselben Ertrage (von derselben Güte) oder doch wenigstens in einer zunächst stehenden Bonitäts-Klasse (§. 12, 14),
- b) diesen in möglicher Nähe, Zusammenhange und überhaupt für die Bewirtschaftung günstiger Lage (§. 19),
- c) völlige Schadloshaltung im Uebrigen (§. 13),
zu empfangen.

§. 12.

Dem Austausch der Grundstücke geht eine Abschätzung derselben nach ihrem andauernden Kaufwerthe, oder nach ihrem zu ermittelnden, mit 25 zu kapitalisirenden durchschnittlichen Pachtwerthe bezüglich der Ertragsfähigkeit voraus, wobei die auf den Tausch-Objekten ruhenden Real-Lasten und Steuern deshalb völlig unberücksichtigt bleiben, weil solche auf die durch den Tausch neu zu erhaltenden Grundstücke mit übergehen (§. 34) und nur in geeigneten Fällen auf die Parzellen zu repartiren sind, worüber eine besondere Instruktion zu ertheilen vorbehalten bleibt. Ermittelung des Grundwerthes.

Behufs der gedachten Ermittlung des Kaufwerthes, bezüglich des kapitalisirten Pachtwerthes der zu vertauschenden Grundstücke werden drei sachverständige Abschätzer gewählt, der eine von dem Ortsvorstande der Flurgemeinde, der zweite von dem bei dem Austausch mitbetheiligten Kammer-, Ritter- oder Frei-Gütern und der dritte von der Spezial-Kommission. Nach ihrer erfolgten Verpflichtung bewirkt jeder derselben die Abschätzung der Grundstücke nach dem Kaufwerthe, bezüglich Pachtwerthe und übergiebt das Ergebniß der Spezial-Kommission. Diese setzt davon die betheiligten Besitzer in Kenntniß und versucht eine gütliche Einigung unter ihnen nach dem einen oder dem andern

Abfchätzungsergebnisse, außerdem wird der Durchschnitt der drei Abfchätzungsergebnisse angenommen.

Ist bei der Zusammenlegung kein Kammer-, Ritter- oder Frei-Gut mit betheilig, so werden nur zwei Abfchäher, der eine von dem Ortsvorstande und der andere von der Spezial-Kommission erwählt.

In solchen Ortschaften, wo der Kaufwerth der Grundstücke nicht füglich zu ermitteln ist, und überhaupt in allen Fällen, wo die Spezial-Kommission es angemessen findet, ist, statt des Kapitalwerthes der Grundstücke, deren Pachtwerth abzuschätzen, festzustellen und mit 25 Kapitalisirte einzutragen.

Gegen die hiernach geschehenen Bestimmungen der Spezial-Kommission können Reklamationen nur bei der General-Kommission erhoben werden, bei deren darauf zu fassenden Bescheide es lediglich benendet.

Dem Austausch der Grundstücke wird der somit festgestellte Kaufwerth, bezüglich der kapitalisirte Pachtwerth zum Grunde gelegt; hiernach wird jedem der betheiligten Grundbesitzer eine besondere Rechnung gestellt (ein Conto gehalten) und demselben seine daraus sich ergebende Natural- und Ausgleichungs-Forderung gemäß den Vorschriften im §. 11 a, b, c gewährt.

§. 13.

Zufällige
Werthgegenstände.

Es bleiben daher bei Abfchätzung eines zum Umtausche bestimmten Grundstückes nach Kapital-Werthe außer Betracht:

- a) ein dormaliger, durch fremde Hülfsmittel herbeigeführter, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungs-Zustand;
- b) die noch nicht erschöpfte Abnutzung der neuesten Düngung und der übrigen auf periodische Nuzungen schon verwendeten Bestellungenkosten;
- c) der dormalige, durch Forstkundige zu würdende Bestand eines Holzgrundstückes, sowie
- d) besondere bei dem Grundstücke befindliche landwirthschaftliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen, z. B. Wildzäune.

Alle diese zufälligen Werthgegenstände und zwar die unter c und d gedachten, insoweit sie dem neuen Besizer mit überlassen werden sollen, werden in Gelde abgeschätzt und ausgeglichen.

Von dem Antrage auf Zusammenlegung an dürfen Bäume auf den betreffenden Grundstücken nicht mehr abgeschlagen werden.

§. 14.

Jedem Betheiligten ist der Erfaß für das von ihm abzutretende Land selbst (§. 11, a) nach Kapital-Werth (§. 12) und zwar soweit möglich und nur mit der §. 20 gedachten Ausnahme in Grund und Boden zu gewähren.

Gewährung
des Reiner-
trags in Bo-
den,

§. 15.

Es sind ihm dabei thunlichst Grundstücke

- a) von gleicher oder möglichst nahe stehender Bodenklasse (Bonität) und
- b) von gleicher Gattung (§. 4) im Vergleich mit dem abzutretenden Lande anzuweisen.

gleicher Bo-
nität und
Gattung.

§. 16.

Bei Entwerfung des Zusammenlegungsplanes und Zuthcilung der Grundstücke an die einzelnen Betheiligten muß auch auf denjenigen Boden Rücksicht genommen werden, der zu den Anlagen, welche die Bewirtschaftung der gesamten und der einzelnen Grundstücke nöthig macht, z. B. zu Wegen, Treiben, Gränzgräben, Entwässerungsgräben, erforderlich ist, diese Einrichtungen mögen nun gemeinschaftliches Bedürfnis mehrerer Grundstücksbesitzer oder eines einzelnen, sie mögen schon vorhanden gewesen, oder vermöge der neuen Vertheilung der Grundstücke erst herzustellen, oder doch zu verlegen und zu verändern seyn. Das dießfallige Bedürfnis an Boden ist zunächst durch dasjenige Land zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art durch die Zusammenlegung ganz oder zum Theil erspart werden. Dabei sich ergebender Ueberschuß an Lande wird unter sämtliche Interessenten nach Verhältnis des Schätzungswerthes ihrer zum Austausch gelangenden Grundstücke vertheilt. Nach demselben Verhältnisse hat aber auch ein Jeder zu dem etwaigen Mehrbedarfe sich einen Beitrag anrechnen zu lassen.

Boden zu
Anlagen.

§. 17.

Niemand darf ein solches Grundstück aufgedrungen werden, welches wegen der Stelle, an der es gelegen ist, von ihm nur mit besonderer Schwierigkeit oder nicht ohne Veränderungen in seinem ganzen bisherigen Wirtschaftsbetriebe, oder ohne Verlegung seines Gehöftes zu bewirtschaften seyn würde.

Legung zum
Wirth-
schaftsge-
höfte.

§. 18.

Verlegung
der Gebäude.

Sollte in einzelnen Fällen eine zweckmäßige Zusammenlegung nicht füglich anders als durch eine Verlegung der Wirthschaftsgebäude des einen oder des andern Grundstücksbesizers zu ermöglichen seyn, so hat die Spezial-Kommission eine Vereinigung dahin zu ermitteln, daß gegen eine von den übrigen Betheiligten nach Verhältnis ihres Interesse dabei aufzubringende Entschädigung in Gelde, Bau-Materialien, Fuhr- und Arbeits-Beihülfen ein dergleichen Ausbau zur Ausführung komme.

§. 19.

Entschädi-
gung für
minder vor-
theilhafte
Lage.

Zwar haben bei der Zusammenlegung alle Theilhaber darauf, daß ihnen ihre Grundstücke in möglichster Nähe, Geschlossenheit und die Bewirthschaftung erleichternden Lage angewiesen werden, gleichen Anspruch. Da jedoch eine völlig gleiche Berücksichtigung dieses Anspruchs vermöge der Dertlichkeit selten möglich seyn wird und wenigstens durch eine völlig genaue Ausgleichung darüber das Geschäft zu verwickelt und zu schwierig werden würde, so hat die Spezial-Kommission zu ermitteln, in wie weit dem einen oder andern Betheiligten deshalb eine Entschädigung gebühre. Diese ist solchenfalls nach Verhältnis des abgeschätzten Kapital-Werthes zu berechnen und zu gewähren.

§. 20.

Ausglei-
chung durch
Land oder
Geld.

Auch die nach §. 19, wie die nach §. 14 einem Theilhaber gebührende Entschädigung ist demselben soviel nur möglich in Grund und Boden zu gewähren. Ausgleichungen hierüber in Gelde sind nur in so weit zulässig, als sie sich vermöge der örtlichen Verhältnisse nicht völlig vermeiden lassen; sie sind aber alsdann baar an die Empfänger zu leisten, sofern die im §. 24 vorgeschriebene Berücksichtigung der Rechte entfernter Interessenten nicht eine Ausnahme erfordert.

§. 21.

Befragung
der entfern-
teren Inter-
essenten.

Hält die General-Kommission eine Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten für erforderlich, so läßt sie dieselben zur Erklärung darüber auffordern, ob sie den Betrag der Ausgleichung dem Grundstücksbesizer zur freien Verfügung überlassen oder in Anspruch nehmen wollen. Letztern Falls ist den Bestimmungen im vierten Abschnitte des osterwähnten Gesetzes nachzugehen.



§. 22.

Kommen bei einer Zusammenlegung Unterpfandrechte, welche sich nicht auf einen ganzen Komplex beziehen und nur ein einzelnes Grundstück betreffen, in Frage, so sind die Inhaber solcher Unterpfandrechte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame durch die Spezial-Kommission davon in Kenntniß zu setzen.

Berücksichtigung der Unterpfandrechte.

§. 23.

Nach freier Uebereinkunft der Betheiligten können ausnahmsweise auch die im §. 13 sowie im §. 18 erwähnten Ausgleichungen und Entschädigungen im Lande gewährt werden, jedoch nur in so weit, als bei der abzutretenden Landparzelle nicht dritte Interessenten betheilig sind, oder als diese solchen Falles ihre Einwilligung dazu geben.

Entschädigung für zufällige Werthegegenstände durch Boden.

§. 24.

Eine weitere Berücksichtigung der Rechte entfernter Interessenten, als die §§. 20, 21, 22 und 23 vorgeschriebene, findet bei Zusammenlegungen von Grundstücken nicht Statt.

Eingeschränkte Berücksichtigung entfernterer Interessenten.

Es sind daher alle andere dabei vorkommenden Arten von Ausgleichungen und Entschädigungen als die im §. 20 erwähnte Geldausgleichung dem Grundstückbesitzer, welcher sie zu empfangen hat, zu völlig freier Verfügung zu überlassen.

§. 25.

Der Besitzer eines verpachteten Grundstücks ist, mit Ausnahme der im §. 2 unter b gedachten Fälle, wegen des Antrags auf Zusammenlegung der Grundstücke und bei den Verhandlungen darüber nie und auf keine Weise an eine Zustimmung des Pächters gebunden.

Widerspruch des Pächters.

§. 26.

Wegen Rücksichtnahme auf die Interessen des Pächters in Fällen der im §. 2 unter b gedachten Art treten alle diejenigen Bestimmungen ein, welche nach dem Gesetze über Ablösungen rücksichtlich der Aufhebung derjenigen Hufe und Frist-Gerechtfame zur Anwendung kommen, mit welcher eine Zusammenlegung der Grundstücke zu verbinden für nöthig erachtet wird.

Berücksichtigung der Interessen des Pächters in Fällen des §. 2, b.

§. 27.

Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so

Rechtsverhältnisse zwischen Verpächter und Pächter.



sind die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Pächter und Verpächter in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf die Zusammenlegung von dem Verpächter ausgegangen ist, oder nicht, nach folgenden Grundsätzen zu ordnen (§. 28, 29, 30, 31, 32).

§. 28.

Der Pächter tritt in die Nutzungen des Empfangenen ohne Beitrag zu den Kosten.

Der Pächter tritt in die Benutzung der statt der abgetretenen dem Verpächter angewiesenen Grundstücke.

Der Verpächter trägt sämtliche Kosten, nicht nur der Umlegung selbst, sondern auch derjenigen Einrichtungen, welche die Verbindung der neuen Grundstücke mit der Wirthschaft und der Wegfall der davon abkommenden etwa erforderlich macht.

§. 29.

Geldausgleichung wegen der Bodenfläche,

Hat eine Ausgleichung nach dem gesammten Grundstückswerthe (§. 20) Statt gefunden, so ist der vierprozentige Zinsenertrag der Ausgleichungssumme an dem Pachtgelde abzurechnen, wenn der Verpächter eine solche Ausgleichung erhielt, dagegen von dem Pächter dem jährlichen Pachtgelde zuzusehen, wenn der Verpächter herauszuzahlen hatte.

§. 30.

wegen zufälliger Werthgegenstände.

Anfangend die im §. 13 unter a, b, und c erwähnten Arten der Geldausgleichung, so hat in dem Falle, wenn der Verpächter dergleichen herauszuzahlen hatte, der Pächter in jedem Pachtjahre davon soviel an den Verpächter außer dem Pachtgelde zu bezahlen, als nach der bei den Verhandlungen zu Grunde gelegten Berechnung in jedem Jahre von den mit der Ausgleichung zu vergüten gewesenen Werthgegenständen Nutzen zu erwarten ist. Im umgekehrten Falle hat der Pächter die Geldausgleichung zu empfangen, aber am Ende des Pachtess das Grundstück in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit, in Gemäßheit der bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzungen, bei gehöriger Bewirthschaftung seyn kann und soll.

Pacht-Kaution.

Für die von dem Pächter nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erfüllenden Verbindlichkeiten haftet, ohne daß es deshalb besonderer Erklärung bedarf, die bestellte Pacht-Kaution.



§. 31.

Kann eine Zusammenlegung von Grundstücken, von welchen eins oder mehrere verpachtet sind, erst im letzten Pachtjahre zur Ausführung gelangen, so ist jeder Pächter oder Verpächter, der dabei nach dem Ermessen der Spezial-Kommission auf erhebliche Weise theilhaftig ist, berechtigt, auf Aufschub der Ausführung bis nach Ablauf der Pachtzeit anzutragen, und hat die Spezial-Kommission an einem ihr dazu geeigneten Zeitpunkte, unter Einräumung einer peremptorischen Frist, den Theilhaftigen zur Erklärung hierüber aufzufordern.

Antrag des Verpächters oder Pächters auf Aufschub der Ausführung.

§. 32.

Kommt die Zusammenlegung vor dem letzten Jahre eines Pachtjahrs zur Ausführung und würde dadurch der Pächter nach dem Ermessen der Spezial-Kommission einen erheblichen Nachtheil erleiden, so steht es ihm frei, den Pacht noch vor Beendigung der Pachtzeit und zwar dergestalt aufzukündigen, daß er alsdann zu Ende des nächsten, nach Konfirmation des Regentes anfangenden Pachtjahrs, gegen gehörige Pacht rückgabe, aus dem Pachte treten kann.

Austritt aus dem Pachte.

§. 33.

Von einem durch die General-Kommission bestätigten Zusammenlegungsplane gelten alle im §. 202 des obgedachten Gesetzes vom 18. Mai d. J. enthaltenen Bestimmungen.

Bestätigter Zusammenlegungsplan.

§. 34.

Mit dem in dem bestätigten Zusammenlegungsplane angegebenen Zeitpunkte der Ausführung nimmt derjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Theilhaber bei der Zusammenlegung zugetheilt erhalten hat, in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an.

Wirkungen der Zusammenlegung.

Es gehen daher alle darauf haftende Steuern und andere Real-Abgaben und Oblasten ohne Weiteres über. Jedoch ist der Steuerbehörde sowie der Zinsbehörde ein beglaubter Auszug des bestätigten Umlegungsplans mitzutheilen.

§. 35.

Eine gerichtliche Zuschreibung und Lehnreichung der eingetauschten Grundstücke findet nicht Statt. Vielmehr werden diese ohne Weiteres das Eigenthum des neuen Besitzers und treten eben so auch in die hypothekarische Bes-

Unmittelbarer Uebergang des Eigenthums an die neuen Erwerber.

berige Verhaftung der daraus ohne Weiteres heraustretenden hinweggegebenen Grundstücke ein.

Mittheilungen an die Lehn- und Hypotheken-Behörden.

Es ist aber der Zusammenlegungsplan den betreffenden Lehn- und Hypotheken-Behörden in beglaubten Auszügen mitzutheilen, damit sie die erforderlichen Nachrichten zu den Lehn-, Kauf- und Konsens-Büchern und Akten bringen können.

§. 36.

Kosten.

Die Kosten einer zu Stande gekommenen Zusammenlegung werden von den einzelnen Beteiligten nach demjenigen Verhältnisse getragen, in welchem der ermittelte Geldwerth der von ihnen abgetretenen Grundstücke zu dem Geldwerthe der Gesamtheit aller zusammengelegten Grundstücke stehet. Die Kosten, welche durch vergeblich gebliebene Befragungen über Zusammenlegungsvorschläge (§. 10) erwachsen sind, sind von denen zu tragen, welche die Befragung veranlaßt haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. August 1848.



Carl Friedrich.

von Waghdorf.

G e s e t z
über die Zusammenlegung der Grundstücke in Großherzogthume Sachsen-Weimar • Eisenach.